

Schutz vor Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel

Mai 2023





Inhalt

1.	Sinn und Zweck	3
2.	Grundsatz	3
3.	Schutz vor Kinderarbeit	3
3.1	Schutz vor Kinderarbeit – interne Betrachtung	4
3.2	Schutz vor Kinderarbeit – externe Betrachtung	5
4.	Schutz vor Zwangsarbeit	6
4.1	Schutz vor Zwangsarbeit – interne Betrachtung	6
4.2	Schutz vor Zwangsarbeit – externe Betrachtung	7
5.	Schutz vor Menschenhandel	7
5.1	Schutz vor Menschenhandel – interne Betrachtung	8
5.2	Schutz vor Menschenhandel – externe Betrachtung	8



1. Sinn und Zweck

Als Familienunternehmung steht bei Vebego der Mensch im Mittelpunkt. Das vorliegende Dokument «Schutz vor Kinderarbeit / Zwangsarbeit und Menschenhandel» basiert auf unserer People Policy sowie auf dem Lieferantenkodex und beschreibt unser Selbstverständnis im Umgang mit den Themen Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel.

2. Grundsatz

Wir lehnen jede Form von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel strikte ab. Zuwiderhandlungen werden sofort und kompromisslos sanktioniert. Dies gilt sowohl in Bezug auf interne Verstösse (durch Mitarbeiter*innen) als auch für externe Verstösse (durch Lieferanten).

3. Schutz vor Kinderarbeit

Kinderarbeit ist in der Schweiz seit 1877 verboten.

UNICEF definiert Kinderarbeit als alle Formen der Arbeit, die Kinder bzw. Minderjährige ausführen, für die sie aber zu jung sind, weil sie gefährlich oder ausbeuterisch sind, sowie für Arbeiten, welche die körperliche oder seelische Entwicklung schädigen oder die Kinder vom Schulbesuch abhalten.

Vebego AG toleriert weder Kinderarbeit noch eine sonstige Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und hält sich strikt an die Vorgaben der schweizerischen Gesetzgebung.



Zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit sowie der physischen und psychischen Entwicklung der jugendlichen Arbeitnehmenden gelten gemäss Arbeitsgesetz und dem darauf abgestützten Verordnungsrecht besondere Bestimmungen. Zu beachten ist insbesondere Folgendes:

- Gefährliche Arbeiten sind für Jugendliche grundsätzlich verboten. Eine Departementsverordnung definiert die für Jugendliche gefährlichen Arbeiten. In einigen beruflichen Grundbildungen sind Ausnahmen von diesem Verbot sowie Schutzmassnahmen definiert (Schulung, Anleitung und Überwachung).
- Es gelten Besonderheiten in Bezug auf die Altersgrenzen und Arbeitszeiten. Grundsätzlich ist eine Beschäftigung erst ab dem vollendeten 15. Altersjahr zulässig. Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig:
 - Ab 13 Jahren (mit verkürzten Arbeitszeiten): Für leichte Arbeiten.
 - Ab 14 Jahren (mit Arztzeugnis und Bewilligung): Für eine Beschäftigung bei vorzeitiger Schulentlassung.

Nacht- und Sonntagsarbeit sind für Jugendliche grundsätzlich verboten. Die notwendigen Ausnahmen vom Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot von Jugendlichen in der beruflichen Grundbildung sind in einer Departementsverordnung geregelt. Dadurch nicht abgedeckte Nacht- oder Sonntagsarbeit von Jugendlichen in der beruflichen Grundbildung ist bewilligungspflichtig. Zu beachten ist, dass dabei strenge Kriterien gelten. Für die Sonntagsarbeit Jugendlicher ausserhalb der beruflichen Grundbildung sieht zudem die Jugendarbeitsschutzverordnung gewisse Ausnahmen vor.

3.1 Schutz vor Kinderarbeit – interne Betrachtung

Bei der Vebeo AG werden nur Mitarbeiter*innen beschäftigt, die über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen. Ein solcher wird nur ausgestellt, wenn alle rechtlichen Bedingungen zu 100% erfüllt sind. Bei der Erstellung bzw. Unterzeichnung von Arbeitsverträgen gilt das Vieraugenprinzip.

Verstösse gegen diese Regelung werden sofort sanktioniert.



3.2 Schutz vor Kinderarbeit – externe Betrachtung

Alle strategischen Lieferanten und Lieferanten mit erhöhtem Risiko im Bereich Corporate Social Responsibility (CSR) werden nur für eine Zusammenarbeit berücksichtigt, wenn sie den VebeGO eigenen Lieferantenkodex unterzeichnen und strikte einhalten. Dieser ist auf unserer Homepage www.vebego.ch sowie auf dem Lieferantenportal zu finden. Alle neuen Lieferanten unterzeichnen den Lieferantenkodex während dem Onboarding.

Zum Thema Schutz vor Kinderarbeit hält der Lieferantenkodex folgendes fest:

- Unsere Lieferunternehmen stellen sicher, dass alle Mitarbeiter*innen ein Mindestalter gemäss den Übereinkommen 138 und 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vorweisen können.
- Die VebeGO AG behält sich das Recht vor, Kontrollen und Audits bei ihren Lieferunternehmen durchzuführen und die Einhaltung des Lieferantenkodexes zu überprüfen. Die Lieferunternehmen stellen der VebeGO AG auf Anfrage Informationen zur Verfügung, die die Einhaltung des Kodexes nachweisen. Insbesondere sollen die Lieferunternehmen die VebeGO AG transparent informieren, falls Aspekte in diesem Kodex nicht oder nur teilweise erfüllt werden können.
- Haben unsere Lieferunternehmen einen Verdacht oder die Kenntnis von Verstössen gegen Vorschriften, Gesetze oder diesen Lieferantenkodex, sind diese der VebeGO AG unverzüglich zu melden (einkauf@vebego.ch).



4. Schutz vor Zwangsarbeit

Mit der 1998 verabschiedeten Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, die in den acht Kernarbeitsnormen der IAO beschriebenen Prinzipien und Rechte zu achten und zu fördern. Die Schweiz hat diese Übereinkommen ratifiziert und engagiert sich unter anderem bei der Bekämpfung der Kinder- und der Zwangsarbeit.

Zudem hat die Schweiz das Zusatzprotokoll von 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 über Zwangsarbeit ratifiziert.

Die Vebebo toleriert keine Zwangsarbeit und hält sich strikt an die Vorgaben der schweizerischen Gesetzgebung.

Der Begriff „Zwangsarbeit“ ist laut ILO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- und Pflichtarbeit (1930) definiert als jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

4.1 Schutz vor Zwangsarbeit – interne Betrachtung

Bei der Vebebo AG werden nur Mitarbeiter*innen beschäftigt, die über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, den sie eigenständig und aus freien Stücken unterzeichnet haben.

Verstösse gegen diese Regelung werden sofort sanktioniert.



4.2 Schutz vor Zwangsarbeit – externe Betrachtung

Alle strategischen Lieferanten und Lieferanten mit erhöhtem Risiko im Bereich Corporate Social Responsibility (CSR) werden nur für eine Zusammenarbeit berücksichtigt, wenn sie den VebeGO eigenen Lieferantenkodex unterzeichnen und strikte einhalten. Dieser ist auf unserer Homepage www.vebego.ch sowie auf dem Lieferantenportal zu finden. Alle neuen Lieferanten unterzeichnen den Lieferantenkodex während dem Onboarding.

Zum Thema Schutz vor Zwangsarbeit hält der Lieferantenkodex folgendes fest:

- Unsere Lieferunternehmen stellen sicher, dass unter keinen Umständen Menschen unter Zwangs- oder Pflichtarbeit beschäftigt werden.
- Die VebeGO AG behält sich das Recht vor, Kontrollen und Audits bei ihren Lieferunternehmen durchzuführen und die Einhaltung des Lieferantenkodexes zu überprüfen. Die Lieferunternehmen stellen der VebeGO AG auf Anfrage Informationen zur Verfügung, die die Einhaltung des Kodexes nachweisen. Insbesondere sollen die Lieferunternehmen die VebeGO AG transparent informieren, falls Aspekte in diesem Kodex nicht oder nur teilweise erfüllt werden können.
- Haben unsere Lieferunternehmen einen Verdacht oder die Kenntnis von Verstößen gegen Vorschriften, Gesetze oder diesen Lieferantenkodex, sind diese der VebeGO AG unverzüglich zu melden (einkauf@vebego.ch).

5. Schutz vor Menschenhandel

Der Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung ist in der Schweiz strafrechtlich verboten. Diese Art des Menschenhandels besteht darin, Personen anzuwerben oder mit Menschen zu handeln, um sie für bestimmte Arbeiten auszubeuten.

Die VebeGO AG toleriert keinerlei Menschenhandel und hält sich strikt an die Vorgaben der schweizerischen Gesetzgebung.



5.1 Schutz vor Menschenhandel – interne Betrachtung

Bei der VebeGO AG werden nur Mitarbeiter*innen beschäftigt, die über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen. Ein solcher wird nur ausgestellt, wenn alle rechtlichen Bedingungen zu 100% erfüllt sind. Dazu zählen auch gültige Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen sowie die strikte Einhaltung aller Bestimmungen aus den jeweils gültigen Gesamtarbeitsverträgen. Dazu zählen insbesondere auch die Bedingungen in Bezug auf den Mindestlohn.

Bei der Erstellung bzw. Unterzeichnung von Arbeitsverträgen gilt das Vieraugenprinzip. Zudem werden bei der monatlichen Lohnzahlung systematische Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Mindestlöhne durchgeführt.

5.2 Schutz vor Menschenhandel – externe Betrachtung

Alle strategischen Lieferanten und Lieferanten mit erhöhtem Risiko im Bereich Corporate Social Responsibility (CSR) werden nur für eine Zusammenarbeit berücksichtigt, wenn sie den VebeGO eigenen Lieferantenkodex unterzeichnen und strikte einhalten. Dieser ist auf unserer Homepage www.vebeGO.ch sowie auf dem Lieferantenportal zu finden. Alle neuen Lieferanten unterzeichnen den Lieferantenkodex während dem Onboarding.

Zum Thema Schutz vor Menschenhandel hält der Lieferantenkodex folgendes fest:

- Unsere Lieferunternehmen stellen sicher, die Menschenrechte im eigenen Einflussbereich respektiert und eingehalten werden.
- Die VebeGO AG behält sich das Recht vor, Kontrollen und Audits bei ihren Lieferunternehmen durchzuführen und die Einhaltung des Lieferantenkodexes zu überprüfen. Die Lieferunternehmen stellen der VebeGO AG auf Anfrage Informationen zur Verfügung, die die Einhaltung des Kodexes nachweisen. Insbesondere sollen die Lieferunternehmen die VebeGO AG transparent informieren, falls Aspekte in diesem Kodex nicht oder nur teilweise erfüllt werden können.
- Haben unsere Lieferunternehmen einen Verdacht oder die Kenntnis von Verstössen gegen Vorschriften, Gesetze oder diesen Lieferantenkodex, sind diese der VebeGO AG unverzüglich zu melden (einkauf@vebeGO.ch).

VebeGO AG, Mai 2023

Great work

